

Ausschussvorlage WVA 21/15 – Teil 1
öffentlich vom 09.09.2025

**Öffentliche mündliche Anhörung
zu Gesetzentwurf Drucks. 21/2191
– HPWEBG –**

Stellungnahmen von Anzuhörenden



HSGB

HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Wirtschaft, Energie,
Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
Schloßplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Referent Herr Grobba
Abteilung 2.2
Unser Zeichen MG/pm

Telefon 06108 6001-39
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgeb@hsgeb.de

Ihr Zeichen P 2.4
Ihre Nachricht vom

Vorab per Mail: h.schnier@ltg.hessen.de; m.eisert@ltg.hessen.de

Datum: 14.07.2025

Öffentliche Anhörung zu einem Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen über ein Gesetz für die Beteiligung von Gemeinden an der Windenergie- und Photo- voltaiknutzung in Hessen (Drucks. 21/2191)

Sehr geehrte Herr Boddenberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

der geplante Entwurf eines derartigen Beteiligungsgesetzes trifft die Zustimmung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes. Die gesetzliche Regelung einer Beteiligungsmöglichkeit an der Wertschöpfungskette durch Windenergie und PV-Freiflächenanlagen ist geeignet, um die Akzeptanz für eine derartige Umgestaltung des ländlichen Raums bei den betroffenen Kommunen und vor allem auch den dadurch betroffenen Bürgern zu erreichen. Dies stellt aus unserer Sicht einen wichtigen und notwendigen Schritt dar, um den Weg für eine Umgestaltung unserer Energielandschaft zu ebnet.

Insoweit sind die in § 2 Abs. 4 des Gesetzentwurf vorgesehenen Ausnahmen für Windenergieanlagen, die sich in einem Entwicklungsstadium befinden oder deren Flächen nach wie vor uneingeschränkt einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen, nachvollziehbar, aber nach unserer Auffassung nicht zwingend erforderlich.

**Hessischer Städte- und
Gemeindebund e.V.**
Henri-Dunant-Str. 13
D-63165 Mühlheim am Main
Telefon 06108 6001-0
Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 044 224 00204

PRÄSIDENT
Markus Röder
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
Dr. Johannes Hanisch
VIZEPRÄSIDENT
Matthias Baaß

GESCHÄFTSFÜHRER
Johannes Heger
Dr. David Rauber
Harald Semler

Mit der Umsetzung eines derartigen Gesetzes folgt das Land Hessen den Beispielen aus Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Thüringen, Niedersachsen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Mithin würde diese Maßnahme einen wichtigen Schritt beinhalten, um die Akzeptanz für die Nutzung von erneuerbaren Energien zu fördern. Bedauerlicherweise hatte der Bund bei der Neufassung des § 6 EEG 2023 davon abgesehen, eine zwingende finanzielle Verpflichtung der Vorhabenträger zu Gunsten der betroffenen Kommunen zu regeln. Daher kann diese Lücke nur mit einem Landesgesetz geschlossen werden, um eine zwingende und vor allem legale Beteiligungsmöglichkeit für Gemeinden, Städte und Bürger zu begründen. Ein derartiger Schritt wird ausdrücklich durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund begrüßt.

Insbesondere ist die in § 7 EEG vorgesehene Ausgleichsabgabe ein wichtiges Instrument zur Durchsetzung der Beteiligungsmöglichkeiten, da der Abschluss eines Beteiligungsvertrages zwingend von dem Willen der Vertragsparteien abhängt. Mithin ist eine Korrektur durch eine zwingende Ausgleichsabgabe, wenn es nicht zu einer Vereinbarung kommt, ein notwendiges Werkzeug um eine auskömmliche Beteiligung von Kommunen und Bürgern an derartige Anlagen zu erreichen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Heger
Geschäftsführer

Stellungnahme zum Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beteiligung von Gemeinden an der Windenergie- und PV-Nutzung in Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ABO Energy nimmt zum vorliegenden Entwurf des Gesetzes über die Beteiligung von Gemeinden an der Windenergie- und Photovoltaiknutzung in Hessen (Hessisches Photovoltaik- und Windenergie-Beteiligungsgesetz - HPWEBG) wie folgt Stellung:

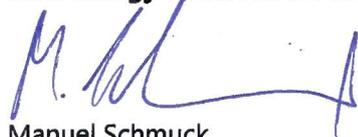
ABO Energy steht dem Gesetzentwurf kritisch gegenüber. Wir sehen folgende Probleme:

- Bei den unter § 6 Abs. 3 genannten Beteiligungsmöglichkeiten fehlt - im Gegensatz zu den Beteiligungsgesetzen anderer Bundesländer - die Möglichkeit zur finanziellen Beteiligung gemäß § 6 EEG.
- Zudem sieht der Entwurf keine finanziellen Obergrenzen für die Beteiligungsangebote vor. So könnten die Forderungen von Gemeinden so hoch sein, dass sie die Wirtschaftlichkeit von Projekten gefährden oder gar zerstören. Auch ist nicht klar, nach welchen Kriterien Gemeinden die Vorschläge des Vorhabenträgers ablehnen können. So besteht die Gefahr, dass sinnvolle Angebote abgelehnt werden, um die Ausgleichsabgabe von 0,4 Cent pro Kilowattstunde zu erhalten. Da diese doppelt so hoch ist wie die in § 6 EEG vorgesehene Kommunalabgabe hätten Gemeinden die nachvollziehbare Motivation, alle Angebote des Vorhabenträgers abzulehnen. Die Ausgleichsabgabe von 0,4 Cent pro Kilowattstunde würde hessischen Projekten einen Wettbewerbsnachteil aufbürden und die Wahrscheinlichkeit einer Umsetzung verringern.
- Laut Gesetzesbegründung steht es dem Vorhabenträger frei, für die Ausgleichsabgabe eine Rückerstattung nach § 6 Abs. 5 EEG zu beantragen. Dies ist aber in § 7 nicht festgehalten. Zum anderen ist unklar, ob dies überhaupt rechtssicher umsetzbar ist: Die Rückerstattung nach § 6 Abs. 5 EEG ist nur mittels ausdrücklicher Vereinbarung möglich. Diese Vereinbarung ist aber nicht Gegenstand bei der Ausgleichsabgabe nach § 7.
- Die Ausgleichsabgabe in Höhe von 0,4 Cent pro Kilowattstunde bedeutet eine höhere wirtschaftliche Belastung für den Vorhabenträger als beispielweise die Kommunalabgabe laut § 6 EEG. Aufgrund zahlreicher Faktoren gibt es bei der Wirtschaftlichkeit von Projekten oft schon jetzt kaum noch Spielraum, so dass bei einer Anwendung der Ausgleichsabgabe ohne Rückerstattung viele Projekte unwirtschaftlich würden und nicht realisiert werden könnten.

Zusammenfassend sind aus unserer Sicht die Regelungen des EEG ausreichend, um eine Bürgerbeteiligung zum Beispiel über die Kommunalabgabe zu gewährleisten. Ein eigenes Gesetz pro Bundesland erhöht die wirtschaftlichen und bürokratischen Hürden für die Umsetzung von Erneuerbare-Energien-Projekten.

Sofern perspektivisch ein eigenes Beteiligungsgesetz in Hessen umgesetzt werden soll, empfehlen wir dringend und wenigstens die Anpassung der oben genannten Punkte.

ABO Energy GmbH & Co. KGaA



Manuel Schmuck,

Abteilungsleiter Projektentwicklung Wind



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Energie,
Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
Frau Ausschussgeschäftsführerin
Heike Schnier
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden
Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 37
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: theis@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 01.09.2025
Az. : Th/794.6; 794.00

**Gesetzentwurf Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Photo-
voltaik- und Windenergie-Beteiligungsgesetz (HPWEBG) – Drucks. 21/2191 –**

Ihr Schreiben vom 24. Juni 2025, Az: P 2.4

Stellungnahme des Hessischen Landkreistags

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Schnier,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Photovoltaik- und Windenergie-Beteiligungsgesetz (HPWEBG) zur Stellungnahme übersandt haben. Auf Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

Gegen den Gesetzentwurf bestehen keine Bedenken.

Da von uns im Rahmen der mündlichen Anhörung inhaltlich nichts beigetragen werden könnte, was über die vorstehende Positionierung hinausgeht, bitten wir um Verständnis, wenn wir im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung auf eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung verzichten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Jutta Theis, Referentin



Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen: Hessisches Photovoltaik- und Windenergie-Beteiligungsgesetz (HPWEBG)

Gemeinsame Stellungnahme der hessischen Landesverbände von Bundesverband Windenergie (BWE) und Landesverband Erneuerbare Energien (LEEh) zum HPWEBG von Bündnis 90/die Grünen

04.09.2025

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des o. g. Beteiligungsgesetzes Stellung nehmen zu können. Die hessischen Landesverbände von BWE und LEEh unterstützen grundsätzlich die Vorschläge von Bündnis 90/Die Grünen, ein solches Gesetz zügig auf den Weg zu bringen.

1. Einleitung

Dem Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) ist die Teilhabe der Bevölkerung an Windenergieprojekten vor Ort seit jeher ein wichtiges Anliegen. Der ambitionierte Ausbau der Windenergie an Land sollte stets unter breiter gesellschaftlicher Beteiligung stattfinden, so dass die Menschen in den Regionen konkret von der Windenergie profitieren. Lokale Wertschöpfung und finanzielle Teilhabe an den Einnahmen unterstützen die Energiewende. Die Windenergie an Land erfährt dort eine große Zustimmung, wo Menschen vor Ort beteiligt werden. Mit § 6 EEG hat der Gesetzgeber die Möglichkeit der kommunalen Beteiligung bundesweit gestärkt. Hierzu hat der BWE bereits ein [Informationspapier](#) vorgelegt.

Diese freiwillige Möglichkeit wird in einem Großteil der Projekte auch genutzt.

Allerdings regelt der § 6 EEG nur die Beteiligung von Kommunen; die Teilhabe von Bürger*innen vor Ort sieht er nicht vor. Die Bevölkerung wünscht sich klar definierte Beteiligungsoptionen, welche nicht einfach von den Kommunen vereinnahmt werden können. Weiterhin wünschen sich die BürgerInnen auch einfache Nutzungsmöglichkeiten des lokal erzeugten Stroms für die Privathaushalte, lokale Wärmeerzeugung (Kommunale Wärmenetze) und für lokale Firmen, welche wiederum lokale Arbeitsplätze bereitstellen. Hier gilt es auch die energierechtlichen Voraussetzungen für die lokale Nutzung und Bereitstellung von lokal erzeugtem Strom zu schaffen. Die lokalen Nutzungsmöglichkeiten des lokal erzeugten Stroms sind ein weiterer wesentlicher Baustein von Akzeptanzmaßnahmen.

Hier sind sehr unterschiedliche finanzielle Beteiligungsoptionen möglich.

Mehrere Bundesländer haben eigene Beteiligungsgesetze beschlossen oder diskutieren diese derzeit. U. a. haben Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG M-V), Nordrhein-Westfalen (BürgerEnG), Niedersachsen (NWindPVBetG) und das Saarland (SGBG) bereits entsprechende Landesgesetze umgesetzt. Nun hat auch Hessen den Entwurf eines Beteiligungsgesetzes vorgelegt. Durch die deutlich unterschiedlichen Ansätze entsteht jedoch ein Beteiligungs-Flickenteppich unübersichtlicher Regelungen. Zwar ist es



grundsätzlich positiv, wenn vor Ort aus verschiedenen Möglichkeiten die jeweilig beste gewählt werden kann, da die Bedürfnisse lokal sehr unterschiedlich sein können. Aber prinzipiell befürwortet der BWE eine bundeseinheitliche Regelung.

2. Das Wichtigste in Kürze

Wir begrüßen grundsätzlich den vorliegenden Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Er stellt einen wichtigen und zwingend erforderlichen Schritt dar, mittels Beteiligung von Gemeinden und BürgerInnen die Akzeptanz bei der Umsetzung der Energiewende langfristig stärken. Vor allem bei PV-Freiflächenanlagen bietet der Entwurf einen zwingend erforderlichen Rahmen, um Gemeinden strukturell und nachhaltig an der regionalen Wertschöpfung zu beteiligen. Nach dem Leitsatz: „aus der Region – für die Region“.

- Aus Sicht des LEE & BWE Hessen ist der Entwurf bürokratiarm und bietet eine Optionsvielfalt an.
- Mit dem Entwurf können für Kommunen maßgeschneiderte Lösungen erarbeitet werden.
- Der Entwurf ist in zahlreichen Aspekten praxistauglich.
- Er ist hervorragend geeignet, der Akzeptanzsteigerung für die Energiewende gerecht zu werden.
- Der Entwurf kann zu dem Ziel führen, Kommunen und Anwohnende effektiv finanziell zu beteiligen.
- Eine verbindliche und gleichberechtigte Aufteilung der Beteiligungsoptionen für Kommunen und auch Bürger*innen ist noch zu ergänzen.
- Die Errichtung und Pflege einer Transparenzplattform durch eine zuständige Behörde erzeugt allerdings weiteren bürokratischen Aufwand sowie Kosten, die in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen. Auch widerspricht diese der Verschwiegenheitsvereinbarung in vielen Verträgen. Alternativ könnte man das bereits vorhandene bundesweite Marktstammdatenregister nutzen. Zur Zuordnung der Windenergieanlagen müssen ohnehin Daten aus dem Marktstammdatenregister angegeben werden.

3. Bewertung im Detail aus Sicht der Windenergie

Der vorliegende Entwurf soll die bislang geltende, oft als bürokratisch und praxisfern erlebte Verpflichtung zur gesellschaftsrechtlichen Beteiligung ersetzen. Er enthält – wie auch in Niedersachsen, NRW und im Saarland – einen Katalog an Beteiligungsoptionen inklusive Öffnungsklausel. Auf dieses bereits erprobte und flexible „Baukasten-System“ zurückzugreifen, ist grundsätzlich sinnvoll und positiv zu bewerten. Prinzipiell ist das BürgEnG-NRW eine sehr gute Vorlage, die viele wichtige Punkte eindeutig, nachvollziehbar und auch ausgewogen zwischen den Kommunen und den Bürger*innen geregelt hat. Die dort klar definierten Beteiligungsoptionen sind eine wichtige Voraussetzung. Hier ist z.B. eine klare Definition des Anteils in % für Bürger*innen wichtig, damit nicht der überwiegende Teil der Beteiligungen in den kommunalen Haushalt fließt.

Auch die Option der verstärkten Berücksichtigung eines direkt betroffenen Ortes ist eine wichtige Maßnahme. Die stärker von den Windenergieanlagen betroffenen Bürger*innen sollten auch einen größeren Anteil der Beteiligungsoptionen erhalten können. Auch ist zu definieren, wie mehrere Standortgemeinden zusammenarbeiten. Die Koordination der Gesprächsführung mit dem Vorhabensträger sorgt für Klarheit zwischen Standortkommunen und Vorhabensträger. Darum sollte dem Vorhabensträger von Beginn an



ein fester Gesprächs-/Verhandlungspartner zugewiesen werden, damit es nicht zu Verzögerungen oder gar Verhinderungen aufgrund von Unstimmigkeiten in verschiedenen Standortgemeinden kommt. Der Standortgemeinde mit dem größten Flächenanteil könnte man bspw. diese „Führungsrolle“ zuweisen.

§ 7: Ausgleichsabgabe

Die in § 7 festgelegte Ausgleichsabgabe von 0,4 Cent/kWh ist für Wind eigentlich zu niedrig, weil dieser Betrag keinen großen Druck auf die Vorhabensträger zum Erarbeiten von Angebotsoptionen erzeugt. Hier halten wir die Größenordnungen vom BürgEnG-NRW als geeignetere Zahlen, um Anreize für Beteiligungsoptionen zu schaffen. Für PV-Anlagen ist dieser Betrag aufgrund der geringen Erlössituation ein geeignetes „Druckmittel“, um zu einem entsprechenden Beteiligungsangebot zu kommen.

§ 8: Transparenzplattform

Dagegen ist die in § 8 beschriebene Transparenzplattform und die damit verbundene Einrichtung und Pflege eine übertriebene Maßnahme mit einem hohen Zeit- und Kostenaufwand für alle Beteiligten, die in keinen vertretbaren Aufwand zum Nutzen steht und weitere Bürokratie aufbaut statt abbaut. Weiterhin halten wir die damit verbundene Veröffentlichung von „Verträgen mit Verschwiegenheitsvereinbarungen“ als nicht angemessen. Hier halten wir eine einfache schriftliche Bestätigung der Standortkommune(n) über die Umsetzung der vorgeschriebenen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Vorhabenssträger als ausreichend. Die personellen Ressourcen der Behörden sollten bevorzugt zur Bearbeitung von EE-Genehmigungsanträgen sowie für die Kontrolle von Beteiligungsoptionen genutzt werden und nicht für Aufbau und Pflege einer Transparenzplattform.

Wenn man unbedingt eine Transparenzfunktion möchte, sollte man auch das bereits vorhandene bundesweite Marktstammdatenregister nutzen. In der Transparenzplattform NRW müssen zur Zuordnung der Windenergieanlagen (WEA) und ein Großteil der Daten aus dem Marktstammdatenregister angegeben werden. Mit einem klareren Fokus auf die eigenständigen Beteiligungsoptionen für die Bürger*innen (auch gegenüber den Kommunen), der klaren Definition von Verhandlungspartnern (bei mehreren Standortkommunen) und der Vermeidung der Einrichtung und Pflege einer unnötigen Transparenzplattform stellt der vorliegende Gesetzentwurf ein gutes Instrument zur Verbesserung der Kommunal- und Bürger*innen-Beteiligung an Windenergieanlagen dar und ist sehr zu begrüßen.

§ 9: Maßnahmen zur Überwachung

Die in § 9 beschriebenen Maßnahmen zur Überwachung und Durchsetzung der Pflichten bzw. auch die in (2) beschriebene Schlichtungsstelle sind gute und notwendige Maßnahmen.



4. Bewertung im Detail aus Sicht der Photovoltaik

Vorteile

- Eine verbindlich vorgegebene Beteiligung für PV-FFA ab 1 MW installierter Leistung – § 2 Abs.1 S. 2
 - Akzeptanzstärkung von PV-Projekten und Förderung einer noch aktiveren Rolle der Kommunen und Gemeinden
- Unterschiedliche Beteiligungsformate – § 6 Abs. 3
 - Projektspezifische und sozial gerechte Lösungen möglich
- Sanktionsmöglichkeiten – § 7
 - Angemessener Anreiz zur Umsetzung zielgerichteter Beteiligungsmöglichkeiten
 - Betrag von 0,4 Cent/kWh ist bei FF-PV-Anlagen aufgrund der geringen Erlössituation schon sehr hoch
- Transparenzplattform – § 8
 - Ermöglicht Nachvollziehbarkeit und bessere Praxisbeispiele
 - Nachteil: Vertragsdetails mit Verschwiegenheitsregeln sollen veröffentlicht werden
 - Hoher personeller Aufwand und Kosten für Einrichtung und Pflege Transparenzplattform
- Ausnahme für BEG – § 2 Abs. 5
 - Aufwertung und Anerkennung von regionalem Engagement durch die Bürgerschaft

Schwächen

- Anwendungsschwelle bei 1 MW
 - Viele kleinere FFA bleiben damit unberücksichtigt
- Keine Beteiligung bei Eigenversorgungsprojekten
 - Teils innovative Projekte mit einer hohen regionalen Relevanz werden ausgeschlossen
- Keine Differenzierung bei der Ausgleichsabgabe
 - Die pauschalen 0,4 Cent/kWh können kleinere PV-Projekte ggf. übermäßig belasten.

Anpassungen

Gezieltere Verteilung der Beteiligung innerhalb von Gemeinden

- In vielen Flächengemeinden befinden sich die FFA nicht im unmittelbaren Umfeld des Verwaltungssitzes, sondern meist in den Randlagen oder kleineren Ortsteilen. Dort entstehen landschaftliche Eingriffe, potenzielle Beeinträchtigungen durch Infrastruktur und Logistik sowie die Beeinträchtigung durch die Wahrnehmung des PV-Projekts. An diesen Standorten ist Akzeptanzförderung entscheidend. Wird die finanzielle Beteiligung hingegen nur über die Gesamtgemeinde verwaltet, besteht die Gefahr, dass die Mittel nicht dort ankommen, wo die Beeinträchtigung auftritt.
- Vorschlag: Mind. 70 % der Mittel aus der Beteiligungsvereinbarung sollten im jeweiligen Ortsteil/in der Gemarkung eingesetzt werden, auf deren Fläche die Anlage errichtet wurde.
- Die Mittel sollten bspw. über Ortsbeiräte, zweckgebundene Budgets oder projektbezogene Maßnahmen verwaltet werden. So kann ein lokaler Nutzen entstehen, der Akzeptanz genau dort stärkt, wo sie am meisten benötigt wird.



Beteiligung auch über gemeindeeigene Flächenverpachtung ermöglichen, Doppelnutzen fördern

- Viele Gemeinden stellen Flächen für FFA-Projekte zur Verfügung. Diese Flächen werden verpachtet, meist gegen eine Pachtzahlung pro Hektar und Jahr.
- In solchen Fällen besteht bereits eine direkte wirtschaftliche Beteiligung der Gemeinde, aber nicht der Bevölkerung. Die Verpachtungseinnahmen sind meist niedriger angesetzt, obgleich der wirtschaftliche Nutzen des Projekts groß ist.
- Der Gesetzentwurf sollte gemeindeeigene Flächen als eine *besondere Beteiligungsform* anerkennen, Pachtverträge mit Beteiligungsvereinbarungen kombinieren, bspw. durch bevorzugte Anlagennutzung für Bürgerstrommodelle, Rückführung eines Anteils der Pacht für Bürgerzwecke im Ortsteil oder eine Zweckbindung der Pachteinnahmen für Energiewendeprojekte vor Ort.
- Der Gesetzentwurf behandelt alle Gemeinden gleich, unabhängig davon, ob sie nur Standortgemeinde sind oder ob sie aktiv eigenen Flächen bereitstellen. Ziel sollte sein, dass wenn die Gemeinde selbst Land einbringt in ein Projekt, dann sollte dies gesetzlich als eine eigene Form der Beteiligung gewertet werden und mit entsprechenden Rechten, Anreizen oder auch Pflichten versehen sein. Aus Betroffenen sollten Mitgestalter der Energiewende werden! Das Gesetz sollte fixieren: Wer Flächen vergibt, der kann mehr gestalten und partizipieren. So könnte eine Gemeinde Flächen verpachten und sich zusätzlich über ein Bürgerstrommodell oder einen Gemeindefond beteiligen. Das Gesetz könnte solche Kombinationen fördern und vereinfachen

Ergänzende Landesförderung für Beteiligungsmodelle etablieren

- Viele Kommunen der Bürgerinitiativen haben schlichtweg keine Erfahrung mit Energiegenossenschaften, Bürgerbeteiligungsfonds o.ä. Beteiligungsmodelle kosten Verwaltungskapazität, Beratung und externe Expertise. Gerade kleinere Kommunen oder Projektträger schrecken daher vor einem Engagement zurück.
- Das Land Hessen sollte daher flankierend zur gesetzlichen Regelung ein Förderprogramm auflegen, um Beratungsleistungen und Bürgerbeteiligungskonzepte zu fördern, Beteiligungs-Plattformen oder Veranstaltungen zu unterstützen, Anreize für faire und innovative Beteiligungsformen anzubieten und um Netzwerke mit dem Ziel des Wissenstransfers (mit Pilotkommunen oder Projektträgern) zu ermöglichen.

Bürgerbeteiligung bei der Vergabe von Flächen für PV-Anlagen

- Um die Akzeptanz von Freiflächen-PV-Projekten weiter zu erhöhen, sollte ein verpflichtender Anteil an Bürgerinnen und Bürgern bei der Vergabe von Flächen vorgesehen werden. So wird sichergestellt, dass die lokale Bevölkerung unmittelbar vom Ausbau profitiert. **Positive Beispiele:** Die Gemeinde Büttelborn (80 MW, künftig größte PV-FFA Anlage Hessens) sowie die Gemeinde Weimar (Lahn) geben Flächen ausschließlich unter der Bedingung heraus, dass eine Bürgerbeteiligung gewährleistet ist.



5. Fazit

Eine richtig gestaltete Energiewende bringt Wertschöpfung in die Region und günstige Energiepreise für Wirtschaft und Bürger*innen. Die Schlüssel dafür sind die Beteiligung der Kommunen/BürgerInnen und gute Standortbedingungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen. Dies stärkt den Wirtschaftsstandort Hessen und sichert die Energieversorgung der Zukunft. Ohne die Mitwirkung und Teilhabe der von den Installationen betroffenen Kommunen ist dies nicht zu schaffen.

Sowohl der LEEH als auch der BWE Hessen positionieren sich grundsätzlich pro HPWEBG. Damit das Gesetz nicht nur rechtlich tragfähig, sondern auch praxisgerecht, bürgernah und beschleunigend wirkt, fordern wir allerdings zielgerichtete Weiterentwicklungen. *Die Kunst des Könnens, liegt dabei immer im Wollen.* Echte Akzeptanz entsteht dort, wo Menschen konkret erfahren, dass die Energiewende ihnen vor Ort nützt und sie fair, transparent und ortsnah ausgestaltet wird.

Der Gesetzentwurf ist ein richtiger und wichtiger Schritt für mehr gesellschaftliche Verankerung und die dringend benötigte lokale Akzeptanz der Energiewende. Der LEEH und BWE Hessen befürworten den Entwurf ausdrücklich als Stärkung der kommunalen Teilhabe und zur Verbesserung der Akzeptanz für EE-Projekte in Hessen. Insbesondere im Bereich der PV-FFA kann das HPWEBG helfen, die gesellschaftliche Rückendeckung für neue Projekte vor Ort zu erhöhen und damit zur unverändert dringend benötigten Beschleunigung des Ausbaus beitragen. Die gesetzlich verpflichtende finanzielle Beteiligung von Gemeinden ab 1 MW (PVA), die Vielfalt möglicher Beteiligungsmodelle und eine Ausgleichsabgabe bei fehlender Vereinbarung sind gezielte Instrumente. In ihrer Kombination eine neue Qualität der Beteiligungspraxis ermöglichen können.

Optimierungsmöglichkeiten:

- Schwelle von 1 MW bei PV senken
- Beteiligungsrelevante Gemeinden sollten stärker differenziert werden, durch bspw. eine quotierte Mittelverwendung zugunsten der tatsächlich betroffenen Ortsteile
- Einbeziehung von gemeindeeigenen Flächen als eigenständige Beteiligungsform
- Begleitende Netzinfrastruktur sollte parallel als Kriterium der Beteiligung anerkannt werden
- und letztlich bedarf es einer ergänzenden Landesförderung, die insbesondere kleinere Kommunen und Akteure bei der Umsetzung von Beteiligungsmodellen hilft

Darum muss das Gesetz flexibel sein, d. h. eine nicht-abschließende Liste („Baukasten“) mit Beteiligungsmöglichkeiten beinhalten, aus der Kommunen und Betreiber wählen können. Dies ist in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen der Fall. Zudem muss es niedrighschwellig sein: Bürger*innen sollen unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten beteiligt werden können.



Kurzum: Es soll nicht nur irgendeine gesellschaftsrechtliche Option geben, bei der die Anwohnenden gegen eine Zahlung von 2.000 Euro einen Anteil an der WEA erwerben können. Eine rechtssichere Rückerstattung muss möglich sein. Die Abgaben nach § 6 EEG können vom Netzbetreiber erstattet werden. Dies muss auch bei den landesrechtlichen Regelungen gegeben sein. NRW hat dies gut gelöst. Das Land Niedersachsen hat folgenden Weg gewählt: Die verpflichtende Landesabgabe entfällt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass bereits die Abgabe nach § 6 EEG gezahlt wird.

Fakt ist: Wenn Bürger*innen, Kommunen (z. B. für die kommunale Wärmeerzeugung) und ansässige Unternehmen den regionalen erzeugten Strom nutzen, steigt die Akzeptanz und das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren enorm. Maßgeblich ist eine zeitnahe Anpassung der gesetzlichen Regelungen für eine vereinfachte, gemeinschaftliche lokale EE-Stromnutzung. Echte Akzeptanz entsteht immer nur dort, wo Menschen konkret erfahren, dass die Energiewende ihnen vor Ort nützt und sie fair, transparent und ortsnahe ausgestaltet wird.

Abkürzungen:

EE_ Erneuerbare Energien

PV: Photovoltaik

PVA: Photovoltaikanlagen

PV-FFA: Photovoltaik-Freiflächensolaranlage

WEA: Windenergieanlagen

Kontakt:

Gisela Katharina Prenzel, Vorsitzende Landesverband Erneuerbare Energien Hessen i. G. | Geschäftsstellenleiterin
BWE LV Hessen | Wallufer-Straße 1 | 65197 Wiesbaden k.prenzel@wind-energie.de | Tel.: 0157-80576788

An die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum im Hessischen Landtag

Per E-Mail

Friedrichsdorf, 08. September 2025

Stellungnahme der Familienbetriebe Land und Forst Hessen zum Gesetzentwurf über die Beteiligung von Gemeinden an der Windenergie- und Photovoltaiknutzung in Hessen (Hessisches Photovoltaik- und Windenergie-Beteiligungsgesetz – HPWEBG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitglieder der Familienbetriebe Land und Forst Hessen e.V. unterstützen den Ausbau der erneuerbaren Energien in vollem Umfang und stellen dafür ihre Flächen zur Verfügung – sowohl für Windenergie- als auch für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Viele von ihnen haben bereits entsprechende Anlagen auf ihren Grundstücken installiert, sei es als Verpächter, Eigentümer, Miteigentümer oder Gesellschafter. Die Beteiligungsformen sind vielfältig. Auch die Kommunen und die lokale Bevölkerung profitieren, etwa durch direkte Zahlungen an die Gemeinde, die Gründung von Stiftungen, Bürgerbeteiligungsmodelle oder andere kreative Ansätze. Die Einbindung der Menschen vor Ort ist für unsere Mitglieder, die selbst in der Region leben, eine Selbstverständlichkeit.

Vor dem Hintergrund der Eigentumsfreiheit sehen wir keine Notwendigkeit für eine gesetzliche Verpflichtung zur Beteiligung. Jeder Eigentümer soll selbst entscheiden können, wie er seine Flächen nutzt – ob zur Eigenbewirtschaftung, zur Verpachtung, zur Bebauung oder zur anderweitigen Nutzung.

- 1) Es erschließt sich nicht, warum bei der Nutzung einer Fläche für Windkraft- oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen zwingend eine Beteiligung der Kommune vorgeschrieben sein sollte. Eine vergleichbare Gewinnbeteiligung besteht bislang auch nicht, wenn ein Unternehmen eine Fläche anpachtet, gewerblich nutzt oder bebaut. Auch beim Bau und Betrieb konventioneller Kraftwerke – etwa Kohle- oder Gaskraftwerken – erfolgte in der Vergangenheit keine verpflichtende Beteiligung von Kommunen oder Anwohnern. Die Art der Stromerzeugung, ob fossil oder regenerativ, sollte aus unserer Sicht keinen Unterschied hinsichtlich der Beteiligung Dritter begründen.

- 2) Wenn das Gesetz zur finanziellen Beteiligung von Kommunen bei Wind- und Photovoltaikanlagen damit begründet wird, Akzeptanz in der Bevölkerung zu schaffen, stellt sich die Frage, ob die öffentliche Kommunikation über die Notwendigkeit und den Nutzen erneuerbarer Energien bislang ausreichend war. Es erscheint wenig nachvollziehbar, warum nun die Betreiber solcher Anlagen durch finanzielle Abgaben die gesellschaftliche Akzeptanz sicherstellen sollen. Die Verantwortung für Information und Überzeugungsarbeit liegt primär beim Staat. Betreiber, die bereits erheblich in die Energiewende investieren und zur Versorgungssicherheit beitragen, sollten nicht zusätzlich für Defizite in der öffentlichen Aufklärung aufkommen müssen.
- 3) Die vorgesehene Ausgleichsabgabe von 0,4 ct/kWh an die beteiligungsberechtigte Gemeinde im Falle einer nicht zustande gekommenen Einigung zwischen Vorhabenträger und beteiligungsberechtigte Gemeinde ist aus unserer Sicht kritisch zu bewerten. Sie setzt Betreiber unter erheblichen finanziellen Druck und verkehrt das Prinzip der freiwilligen Beteiligung in eine faktische Zwangsabgabe. Zwar bleibt die Möglichkeit zur individuellen Vereinbarung formal bestehen, doch droht die pauschale Zahlung zur Standardlösung zu werden – unabhängig von den Gründen, warum keine Einigung erzielt wurde. Dies schwächt den partnerschaftlichen Charakter der Beteiligung und verlagert die Verantwortung für gesellschaftliche Akzeptanz einseitig auf die Betreiber. Eine solche Regelung kann die Wirtschaftlichkeit von Projekten gefährden, insbesondere für kleinere und bürgernahe Energiegesellschaften, und steht damit im Widerspruch zu den Zielen eines breiten und dezentralen Ausbaus der Erneuerbaren Energien.

Zudem wirft die Regelung verfassungsrechtliche Fragen auf: Bereits das Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz „Finanzverfassungsrechtliche Zulässigkeit einer verpflichtend ausgestalteten finanziellen Beteiligung von Kommunen an den Wertschöpfung erneuerbarer Energien“ verfasst im Oktober 2023 von Prof. Dr. Martin Kment LL.M., Universität Augsburg, kam zu dem Ergebnis, dass eine verpflichtende Beteiligung auf Bundesebene nicht mit der Eigentumsfreiheit und der Abgabenhöhe vereinbar wäre. Auch auf Landesebene ist eine pauschale Zahlungspflicht ohne vertragliche Grundlage rechtlich angreifbar, da sie in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit eingreift und einer klaren Zweckbindung bedarf.

- 4) Für die beteiligungsberechtigten Gemeinden ist nicht klar gestellt, ob die Zahlungen beider Landesmittelzuweisungen sowie der Kreisumlage zu berücksichtigen sind. Eine klare rechtliche Einordnung ist hier erforderlich, da andernfalls die Gefahr besteht, dass die zusätzlichen Einnahmen durch Kürzungen an anderer Stelle neutralisiert werden und somit der intendierte finanzielle Vorteil für die beteiligungsberechtigten Gemeinden faktisch entfällt.

- 5) Zu §5 Abs. 2: Die Festlegung des Zeitpunkts für die Angebotsabgabe auf sechs Monate nach Genehmigung nach BImSchG ist ungeeignet. Maßgeblich für die Wirtschaftlichkeit eines Projekts ist nicht die Genehmigung, sondern der Zuschlag eines Tarifs durch die Bundesnetzagentur. Dieser ist öffentlich im Marktstammdatenregister einsehbar und stellt einen deutlich verlässlicheren Indikator für die Realisierungswahrscheinlichkeit dar. Der Ansatz mit sechs Monaten kann dann grundsätzlich bestehen bleiben, da die Errichtung einer Windenergieanlage nach Zuschlag ohnehin mindestens 15 Monate benötigt und somit weit vor der Inbetriebnahme liegt. Problematisch wird es jedoch bei Projekten ohne Zuschlag – hier ist eine belastbare Wirtschaftlichkeitsbewertung kaum möglich, was eine seriöse Angebotsabgabe erheblich erschwert. Eine Anpassung des Zeitpunkts wäre daher sachgerecht.
- 6) Zu § 6 Abs. 3 : Positiv hervorzuheben ist, dass die genannten Verwendungszwecke nicht abschließend sind. Dadurch erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, flexibel und kreativ auf lokale Bedarfe zu reagieren und gezielt Lücken im freiwilligen Haushaltsbereich zu schließen – auch dort, wo dem Land diese Bedarfe bislang nicht bekannt sind. Kritisch zu bewerten ist jedoch, dass das Gesetz keinen Rahmen für die Höhe der Beteiligung vorgibt. Ein Orientierungswert wäre hilfreich, um sowohl Vorhabenträgern als auch beteiligungsberechtigten Gemeinden eine verlässliche Grundlage für die Ausgestaltung zu bieten. Niedersachsen nennt im NWindPVBetG konkrete Richtwerte, etwa eine direkte Beteiligung von 20 % oder eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 0,1 ct/kWh. Ein solcher Rahmen würde die spätere Kontrolle nach § 9 erleichtern und sowohl Planer als auch Gemeinden vor Unsicherheiten bewahren.
- 7) Zu § 6 Abs. 4 : Die Regelung in § 6 Abs. 4 sieht vor, dass der Vorhabenträger mit allen betroffenen Gemeinden innerhalb eines 2,5 km-Radius eine gemeinsame Lösung finden soll. Der Ansatz, die Betroffenheit über räumliche Nähe zu definieren, ist grundsätzlich sinnvoll. Allerdings wäre es praktikabler, wenn die Standortgemeinde – die in der Regel die Fläche bereitstellt und die Hauptlast etwaiger Konflikte trägt – ein Beteiligungskonzept entwickelt, das anschließend auf die weiteren betroffenen Gemeinden übertragen wird. Dies würde die Abstimmung vereinfachen, die Verantwortung klar zuordnen und gleichzeitig sicherstellen, dass lokale Besonderheiten angemessen berücksichtigt werden können.
- 8) Zu § 7 Abs. 2: Hier sollte klar und unmissverständlich geregelt werden, dass bereits geleistete Zahlungen nach § 6 EEG – insbesondere die 0,2 ct/kWh – auf die Ausgleichsabgabe anzurechnen sind. Eine präzise Klarstellung würde sowohl für Vorhabenträger als auch für beteiligungsberechtigten Gemeinden Rechtssicherheit schaffen. Darüber hinaus ist die Höhe der Ausgleichsabgabe mit zusätzlichen 0,2 ct/kWh kritisch zu bewerten. In wirtschaftlich schwächeren Projektjahren kann dies zu negativen Betriebsergebnissen führen. Der Verweis auf EEG-Anlage

2 Nr. 7.2 als Berechnungsgrundlage problematisch. Die dort genannten fiktiven Strommengen werden in der Regel nur alle fünf Jahre ermittelt, was einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeutet – bei gleichzeitig geringem Nutzen. Darüber hinaus würden Betreiber für Strommengen zahlen, die nicht vergütet werden, was dem Verursacherprinzip widerspricht. Eine sachgerechtere Lösung wäre der Bezug auf Nr. 7.2 b der Anlage 2, da hier ausschließlich die tatsächlich vergüteten Strommengen berücksichtigt werden – und nur diese bilden eine geeignete Grundlage für eine finanzielle Beteiligung.

- 9) Zu §9 Abs. 2: Es stellt sich die Frage, ob die Einrichtung einer neuen Struktur tatsächlich notwendig ist oder ob diese Aufgabe nicht effizient durch eine bereits bestehende Institution übernommen werden kann. Vor dem Hintergrund des angestrebten Bürokratieabbaus wäre es sinnvoll, vorhandene Verwaltungsstrukturen – etwa bei der Landesenergieagentur oder der Kommunalaufsicht – zu nutzen, um zusätzliche Kosten und organisatorischen Aufwand zu vermeiden.

Wir bitten um Berücksichtigung dieser Stellungnahme im weiteren Gesetzgebungsverfahren. Für Rückfragen oder weiterführende Gespräche stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Phillipp Victor Russell

Vorsitzender

8. September 2025

Stellungnahme **des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an der Windenergie- und Photovoltaiknutzung in Hessen

(Hessisches Photovoltaik- und Wind- energie-Beteiligungsgesetz – HPWEBG)

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum des Hessischen Landtags

8. September 2025

1. Vorbemerkung

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Dazu gehören auch die Projektierer und Betreiber von Erneuerbaren Energien-Anlagen.

Vor diesem Hintergrund bedanken wir uns für die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum des Hessischen Landtags Stellung zum Entwurf für ein Hessisches Photovoltaik- und Windenergie-Beteiligungsgesetz (HPWEBG) nehmen zu können.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Hinweise im weiteren Verfahren:

2. Gesamteinschätzung

Der Gesetzentwurf ist in großen Teilen sehr ausgewogen formuliert. Wenn man ein Landesbeteiligungsgesetz machen möchte, dann kann man sich bis auf einzelne kritische Ausnahmen sehr gut am vorliegenden Entwurf für ein HPWEBG orientieren.

Insgesamt halten wir einen Flickenteppich aus 16 Landesbeteiligungsgesetzen aber für hinderlich, um die Akzeptanz für den Erneuerbaren-Ausbau zu erhöhen. Aus Sicht der Kommunen sowie der Bürgerinnen und Bürger wird sich immer die Fairness-Frage stellen, warum eine Beteiligung auf der einen Seite einer Landesgrenze besser oder schlechter ausgestaltet ist als auf der anderen Seite. Und aus Sicht der ganz überwiegend über Bundesland-Grenzen hinweg tätigen Vorhabenträger erhöht der Flickenteppich die wirtschaftlichen und bürokratischen Hürden für die Umsetzung von Erneuerbare-Energien-Projekten. Auch der entstehende unkoordinierte Wettbewerb zwischen den Bundesländern führt zu Gewinnern und Verlierern und schadet damit der Akzeptanz mehr als er hilft.

Wir fordern daher im Kern einen bundeseinheitlichen Rechtsrahmen. Deshalb schlagen wir gemeinsam mit unserem Bundesverband BDEW vor, § 6 EEG durch die Einführung eines neuen § 6a EEG zu ergänzen. Dieser könnte die finanzielle kommunale Beteiligung gem. § 6 EEG bei Windenergieanlagen an Land um eine Zahlung von bis zu 2.500 Euro pro Megawatt installierter Nennleistung bzw. alternativ 0,1 Cent pro eingespeister Kilowattstunde erweitern.

8. September 2025

Diese Lösung stärkt die lokale Wertschöpfung, vermeidet zusätzliche Bürokratie und fördert die Akzeptanz vor Ort. Die konkrete Koordination der Bürgerbeteiligung sollte in kommunaler Hand bleiben.

Wenn politisch dennoch auf die Einführung eines hessischen Landesbeteiligungsgesetzes bestanden werden sollte, dann bitten wir um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Hinweise zum Entwurf des HPWEBG.

3. Im Einzelnen

a) Zu § 6 Abs. 1 i. V. m. § 7 HPWEBG

Der Entwurf sieht leider keine finanziellen Obergrenzen für die Beteiligungsangebote vor. So könnten die Forderungen von Gemeinden so hoch sein, dass sie die Wirtschaftlichkeit von Projekten gefährden oder gar zerstören. Auch ist nicht klar, nach welchen Kriterien Gemeinden die Vorschläge des Vorhabenträgers ablehnen können. So besteht die Gefahr, dass sinnvolle Angebote abgelehnt werden, um die Ausgleichsabgabe von 0,4 Cent pro Kilowattstunde zu erhalten.

Da diese doppelt so hoch ist wie die in § 6 EEG vorgesehene Kommunalabgabe hätten Gemeinden die nachvollziehbare Motivation, alle Angebote des Vorhabenträgers abzulehnen. Die Ausgleichsabgabe von 0,4 Cent pro Kilowattstunde würde hessischen Projekten einen Wettbewerbsnachteil aufbürden und die Wahrscheinlichkeit einer Umsetzung verringern.

Die Ausgleichsabgabe in Höhe von 0,4 Cent pro Kilowattstunde bedeutet eine höhere wirtschaftliche Belastung für den Vorhabenträger als beispielweise die Kommunalabgabe laut § 6 EEG. Aufgrund zahlreicher Faktoren gibt es bei der Wirtschaftlichkeit von Projekten oft schon jetzt kaum noch Spielraum, so dass bei einer Anwendung der Ausgleichsabgabe ohne Rückerstattung viele Projekte unwirtschaftlich würden und nicht realisiert werden könnten.

Wir empfehlen daher eine klare Regelung, nach welchen Kriterien eine Gemeinde ein Beteiligungsangebot ablehnen kann, sowie eine Verringerung der Ausgleichsabgabe.

8. September 2025

b) Zu § 6 Abs. 2 HPWEBG

Wir begrüßen den Verweis auf § 6 EEG via § 4 HPWEBG ausdrücklich. Die Orientierung an den bundeseinheitlichen Vorgaben halten wir für sinnvoller als einen hessischen Sonderweg.

c) Zu § 6 Abs. 3 HPWEBG

Bei den aufgeführten Beteiligungsmöglichkeiten fehlt – im Gegensatz zu den Beteiligungsgesetzen anderer Bundesländer – die ausdrückliche Möglichkeit zur finanziellen Beteiligung gemäß § 6 EEG.

d) Zu § 6 Abs. 4 HPWEBG

Dem Vorhabenträger kann es nicht zugemutet werden, die Abstimmung zwischen den ggf. widerstreitenden Interessen verschiedener Gemeinden zu managen. In der Praxis zeigt sich, dass die Gemeinden nicht immer konstruktiv an einer Beteiligungsvereinbarung arbeiten können und wollen. Wir empfehlen daher die Ergänzung einer Vertreterregelung, nach der eine Gemeinde in Vertretung der anderen Gemeinden alleiniger Verhandlungspartner ist.

e) Zu § 7 HPWEBG

Laut Gesetzesbegründung zu Abs. 2 steht es dem Vorhabenträger frei, für die Ausgleichsabgabe eine Rückerstattung nach § 6 Abs. 5 EEG zu beantragen. Dies ist aber in § 7 nicht festgehalten. Darüber hinaus ist unklar, ob dies überhaupt rechtssicher umsetzbar ist: Die Rückerstattung nach § 6 Abs. 5 EEG ist nur mittels ausdrücklicher Vereinbarung möglich. Diese Vereinbarung ist aber nicht Gegenstand bei der Ausgleichsabgabe nach § 7.

f) Zu § 7 Abs. 2 HPWEBG

Laut Satz 3 endet die Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichsabgabe, wenn sich der Vorhabenträger um den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung gemäß § 5 HPWEBG bemüht hat oder spätestens nach 20 Jahren ab Inbetriebnahme der ersten Anlage. Wir halten diese Regelung für sachgerecht und begrüßen sie daher.

8. September 2025

g) Zu § 10 HPWEBG

Die Übergangsvorschrift sieht vor, dass das HPWEBG nicht für solche Anlagen gilt, die bereits genehmigt sind bzw. für die die vollständigen Antragsunterlagen gemäß 9. BImSchV für die Erteilung einer Genehmigung eingereicht wurden. Wir halten diese Übergangsregelung für sachgerecht und begrüßen sie daher.

4. Ihre Ansprechpartner

Horst Meierhofer

meierhofer@ldew.de

Telefon 06131- 627 69-25

Sebastian Exner

exner@ldew.de

Telefon 06131- 627 69-15



VEREINIGUNG
DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

Stellungnahme
Energie und Klima

Hessisches Photovoltaik- und Windenergie-Beteiligungsgesetz — HPWEBG

Stellungnahme zum Gesetzentwurf über die Beteiligung von Gemeinden an der Windenergie- und Photovoltaiknutzung in Hessen

08.09.2025

1. Engpass ist das Netz, nicht der Zubau

Die VhU lehnt den Entwurf des HPWEBG ab.

Das Gesetz geht an den tatsächlichen Herausforderungen im Energiesystem gleich zweifach vorbei: Erstens liegt der Engpass aktuell nicht beim zu langsamen Ausbau der Erzeugungsanlagen, sondern in der unzureichenden Netzinfrastruktur, die nicht mit dem Tempo des Ausbaus der Ökostromanlagen mithalten kann. Und zweitens fehlt es – auch und gerade in Hessen – an wetterunabhängiger, regelbarer Leistung. Der Ausbau von Wind- und Solaranlagen schreitet bereits in erheblichem Umfang voran – so stark, dass Ökostromanlagen häufig ungenutzt bleiben oder es zu Abregelungen kommt. Eine zusätzliche Beschleunigung auf Projektebene, ohne gleichzeitig den Netzausbau voranzubringen und wetterunabhängige Kapazitäten zu schaffen, verschärft die bestehenden strukturellen Probleme, statt sie zu lösen.

2. Gewinnbeteiligung verursacht zusätzliche Kosten und mindert Investitionsbereitschaft

Die im Gesetz vorgesehene verpflichtende Gewinnbeteiligung – insbesondere mittels einer Ausgleichsabgabe von 0,4 Cent pro Kilowattstunde – führt zu mehreren negativen Effekten:

- Sie liegt weit über vergleichbaren Regelungen (z. B. § 6 EEG) und ist im Ländervergleich ein klarer Wettbewerbsnachteil für den Standort Hessen.
- Es fehlen festgelegte preisliche Obergrenzen und objektive Kriterien für die Ablehnung von Beteiligungsangeboten, sodass Kommunen gezielt Angebote der Betreiber ablehnen können, um die lukrativere Abgabe zu erhalten.
- Die Wirtschaftlichkeit vieler Projekte wird massiv beeinflusst. Betreiber sehen sich erhöhten Risiken und Kosten ausgesetzt, was die Investitionsbereitschaft und die tatsächliche Umsetzung neuer Vorhaben bremst.
- Und in dem Fall, dass Betreiber zusätzliche Kosten auf die Verbraucher umlegen würden, hätte dies nur eine weitere Steigerung des Strompreises zur Folge.

3. Freiwillige Beteiligungsmodelle funktionieren

Kommunen können bereits heute ohne eine Beteiligungspflicht durch Pacht- und Steuereinnahmen vom Errichten von Ökostromanlagen profitieren. Außerdem gibt es bereits eine Vielzahl freiwilliger Modelle, die es den Bürgern ermöglichen, direkt zu profitieren und die sich als erfolgreich erwiesen haben.

Unter anderem das Beispiel Heidenrod im Rheingau-Taunus-Kreis zeigt, dass eine breite Akzeptanz für Windenergieprojekte und substanzielle kommunale Wertschöpfung auch ohne zusätzliche gesetzliche Gewinnbeteiligungspflicht auf Landesebene möglich sind. Die Gemeinde Heidenrod hat ihren Windpark gemeinsam mit einem Energieversorger und einer lokal getragenen Bürgergenossenschaft entwickelt. Dabei wurden die Bürger frühzeitig eingebunden, erhielten direkte

finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten und profitieren ebenso wie die Kommune von den Erträgen des Betriebs.

4. Mehr Bürokratie

Nicht zuletzt ist davon auszugehen, dass die vorgeschlagene Ausgestaltung des Beteiligungsprozesses (§§ 5–7) sowie die Transparenzplattform (§ 8) einen erheblichen bürokratischen Aufwand bedeuten würden. Dies würde nicht nur Kapazitäten in Verwaltungen und Betrieben binden, sondern stünde auch dem politischen Wunsch nach schnelleren Verfahren und Bürokratieabbau diametral entgegen. Ein Flickenteppich aus 16 verschiedenen Länderregelungen sollte dringend vermieden werden, da dieser zusätzlichen bürokratischen Aufwand und Unsicherheit für Bürger und Anlagenbetreiber bedeuten würde.



Hessischer
Bauernverband

Hessischer Bauernverband e. V.

Haus der hessischen Landwirtschaft
Taunusstraße 151
61381 Friedrichsdorf

www.hessischerbauernverband.de

Tel.: 06172 7106-112/-113

Fax.: 06172 7106-10

E-Mail: info@hessischerbauernverband.de

Hessischer Bauernverband e. V. · Taunusstraße 151 · 61381 Friedrichsdorf

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum

Per E-Mail

8. September 2025

Stellungnahme zum Gesetzentwurf Drucksache 21/2191 – HPWEBG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hessische Bauernverband (HBV) bedankt sich für die Möglichkeit der Beteiligung und Einladung zur Anhörung, an welcher wir teilnehmen werden.

1.

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Beteiligung von Gemeinden an Windenergie- und Photovoltaiknutzung in Hessen (HPWEBG) verfolgt das Ziel, die Akzeptanz für Erneuerbare-Energien-Projekte durch finanzielle Teilhabe der Standortgemeinden zu erhöhen und die regionale Wertschöpfung zu stärken. Aus Sicht des HBV wird dieses Ziel grundsätzlich begrüßt.

Die Landwirtschaft steht hinter den Zielen der Energiewende und sieht sich als aktiver Partner bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen. Gleichzeitig ist es notwendig, die Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen differenziert zu betrachten und sicherzustellen, dass die Interessen von Landbewirtschaftern und Eigentümern angemessen berücksichtigt werden.

Insbesondere darf der geplante Ausbau von Photovoltaik und Windenergie nicht dazu führen, dass das grundlastfähige Biogas bei der strategischen Planung vor Ort außen vor bleibt.

2.

2.1 Stärkung der regionalen Wertschöpfung

Die im Gesetz verankerte Beteiligung der Gemeinden (§§ 1, 4–6 HPWEBG) ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung. Die Möglichkeit, durch Beteiligungsvereinbarungen finanzielle Mittel zu generieren, kann zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur und zur Förderung gemeinnütziger Projekte beitragen. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

2.2 Beteiligung der Gemeinden gemäß §§ 121 ff. HGO

Die Einbindung der Gemeinden entspricht dem kommunalrechtlichen Beteiligungsrahmen nach §§ 121 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), wonach Gemeinden bei Vorhaben, die ihre Entwicklung wesentlich beeinflussen, frühzeitig beteiligt werden müssen. Die gesetzlich vorgesehene Verpflichtung zum frühzeitigen Austausch (§ 5 HPWEBG) und zur Beteiligungsvereinbarung (§ 6 HPWEBG) ist daher folgerichtig und stärkt die kommunale Selbstverwaltung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB:

Präsident Karsten Schmal
Vizepräsident Thomas Kunz
Vizepräsident Volker Lein
Vizepräsident Stefan Schneider

Generalsekretär:

Sebastian Schneider

Vereinsregistereintrag:

AG Bad Homburg VR 528

Seite 1 von 2

3.

3.1

Der HBV sieht aber die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Freiflächen-PV) auf landwirtschaftlichen Nutzflächen kritisch. Der Ausbau Erneuerbarer Energien darf nicht zu Lasten der landwirtschaftlichen Produktion erfolgen. Die Landwirtschaft ist auf nutzbare Flächen angewiesen, um regionale Lebensmittelproduktion sicherzustellen.

Unsere hessischen Betriebe haben einen Pachtanteil von ca. 75% an der Betriebsfläche. Der Zubau großflächiger Freiflächen-PV kann zu einem Verlust von Pachtflächen führen, ohne dass Bewirtschafter angemessen beteiligt werden.

3.2

Das HPWEBG sieht bislang keine explizite Beteiligung von privaten Flächeneigentümern oder landwirtschaftlichen Bewirtschaftern vor. Dies ist aus Sicht des Berufsverbands unzureichend. Es wird gefordert, dass auch diese Gruppen – analog zu den Gemeinden – am wirtschaftlichen Erfolg von Erneuerbare-Energien-Anlagen beteiligt werden. Dies kann durch direkte Beteiligungsmodelle, Pachtvergütungen oder Beteiligung an Projektgesellschaften erfolgen.

3.3

Der Ausbau von Photovoltaik sollte vorrangig auf bereits versiegelten Flächen erfolgen – insbesondere auf Dächern kommunaler Gebäude, über Parkplätzen und in Gewerbegebieten. Im Außenbereich kommen dafür Konversionsflächen oder Deponien in Betracht, nicht produktiven Ackerflächen. Ein gesetzlicher Vorrang für solche Flächen fehlt im HPWEBG. Es besteht die Gefahr, dass durch finanzielle Anreize für Gemeinden ein verstärkter Druck entsteht, landwirtschaftliche Flächen für Freiflächen-PV freizugeben.

4.

Der Gesetzentwurf HPWEBG stellt einen wichtigen Schritt zur Stärkung der kommunalen Teilhabe und regionalen Wertschöpfung dar. Die Ziele des Gesetzes sind aus Sicht der Landwirtschaft grundsätzlich unterstützenswert. Dennoch sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Beteiligung von Landbewirtschaftern und Eigentümern muss gesetzlich verankert werden.
- Freiflächen-PV darf nicht zu Lasten landwirtschaftlicher Nutzflächen erfolgen.
- Ein Vorrang für PV-Anlagen auf Dachflächen und versiegelten Flächen sollte gesetzlich festgeschrieben werden.
- Die Interessen der Landwirtschaft müssen bei der Standortwahl und Projektentwicklung frühzeitig und verbindlich berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hessischer Bauernverband e.V.



Sebastian Schneider
Generalsekretär

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft,
Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail an: h.schnier@ltg.hessen.de
m.eisert@ltg.hessen.de

**Gesetzentwurf Drucks. 21/2191 - Hessisches Photovoltaik-
und Windenergie-Beteiligungsgesetz — HPWEBG -**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. g.
Gesetzentwurf.

Zweck des Gesetzes ist es, durch die finanzielle Beteiligung von
Gemeinden an Bau und Betrieb von neuen Windenergieanlagen
und neuen Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein hohes Maß an
Akzeptanz und Teilhabe für den Betrieb und Ausbau dieser
Anlagen vor Ort zu erreichen. Zusätzlich soll das Gesetz dazu
beitragen, die regionale Wertschöpfung im Umfeld von
Windenergieanlagen und PV-Freiflächenanlagen zu erhöhen und
die Akteursvielfalt beim Ausbau der Erneuerbaren Energien zu
steigern.

Aus Sicht der Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages ist ein
beschleunigter Ausbau erneuerbarer Energien erforderlich. Und in

Ihre Nachricht vom:
24.06.2025

Ihr Zeichen:
P 2.4

Unser Zeichen:
TA 794.0 Sw/ln

Durchwahl:
0611/1702-24

E-Mail:
schweitzer@hess-staedtetag.de

Datum:
08.09.2025

Stellungnahme Nr.:
071-2025

Verband der kreisfreien und
kreisangehöriger Städte im
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

der finanziellen Beteiligung liegt eine Chance für eine erhöhte Akzeptanz in der Bevölkerung.

Zu den konkret im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen haben wir sowohl positive Rückmeldungen aus unserer Mitgliedschaft erhalten, welche die klaren Vorgaben und die Chance zur Steigerung der Akzeptanz loben. Die Ausgleichsabgabe als Standardinstrument leiste einen Beitrag zur lokalen Akzeptanz. Die verschiedenen Modelle schafften einen direkten Zusammenhang zwischen dem Vorhaben und konkreten Vorteilen für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Gemeinde vor Ort.

Daneben haben vereinzelte Städte jedoch auch Bedenken angemeldet, die Vorgaben könnten gewünschte individuelle Lösungen vor Ort, die gerade keine finanzielle Beteiligungen vorsehen, verhindern.

Zudem befürchten einzelne Städte, dass zusätzliche gesetzliche Regelungen zu Hindernissen bei der Inbetriebnahme von Anlagen für erneuerbare Energien führen könnten. Wegen der Auswirkung der vorgeschlagenen Regelungen auf die Wirtschaftlichkeit der Projekte erscheint es daher wichtig, die im Entwurf vorgesehene Ausgleichsabgabe pro Kilowattstunde so zu bemessen, dass sie nicht zum Abbruch von Vorhaben führt und damit die Ausbaugeschwindigkeit mindert.

Zudem sei zu sehen, dass die Regelungen die Stromgestehungskosten erneuerbarer Energien erhöhen und damit den Kostenvorteil im Vergleich zu fossilen Energien geringfügig verringern. Es gelte falsche Anreize unbedingt zu vermeiden.

Ferner sollten auch die Vorbehalte hinsichtlich weiterer Befürchtungen wie Lärmbelästigung oder Tierschutz mitgedacht werden. Hier müsse mit flankierenden Maßnahmen entsprechend gewirkt werden.

§ 4 des Gesetzentwurfs verstehen wir so, dass eine Einbeziehung von Nachbarkommunen möglich ist und befürworten dies. Denn eine strikte Orientierung an Gemeindegrenzen würde das Risiko bergen, dass nah beieinander wohnende Anwohner unterschiedlich beteiligt oder zum Teil ausgeschlossen würden. Dies könnte zu einem Verlust an Akzeptanz führen.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Sandra Schweitzer
Referatsleiterin